

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2017-08-29

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 21 49 - 0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Christian Müller - 343

E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 74.50 Nr. 71.2-01-25-V68/8

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Fortschreibung der Förderpraxis mit Veröffentlichung eines Grundsatz-
beschlusses des Ausschusses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2017 einen Grundsatzbeschluss unter teilweiser Abänderung des Grundsatzbeschlusses aus dem Jahr 2013, der im Rundschreiben vom 5. März 2014 AZ 74.50 Nr. 750/8.1 bekannt gegeben wurde, gefasst. Es geht dabei um die strukturelle Änderung der Ausgleichstockförderung mit Erhöhung der Mindestbeteiligung der Kirchenbezirke aus der Bedarfszuweisung.

Nach der bis jetzt gültigen Beschlusslage war vorgesehen, die Förderung durch den Ausgleichsstock ab dem Jahr 2018 davon abhängig zu machen, dass die Kirchenbezirksausschüsse für kirchengemeindliche Bauvorhaben mindestens 7 % der anerkannten Baukosten als Kirchensteuerbedarf für Investitionen zuweisen. Im Gegenzug soll der Regelfördersatz aus dem Ausgleichstock auf 28 % abgesenkt werden. Die Absenkung des Regelfördersatzes sollte erfolgen, um dem Ausgleichstock Spielräume für erhöhte Fördersätze im Einzelfall zu schaffen.

Nachdem der Ausgleichstock zurzeit über ausreichend Mittel verfügt, kann im Moment von einer Absenkung des Regelfördersatzes abgesehen werden. Insofern wird der Vollzug dieses Beschlusses teilweise ausgesetzt. Der Regelfördersatz bleibt auch ab dem Jahr 2018 bei 30 %, ebenso ändern sich andere Fördersätze nicht.

Die Erhöhung der Mindestzuweisung von Investitionsmitteln durch den Kirchenbezirksausschuss als Kirchensteuerbedarf für die Baumaßnahmen ab dem Jahr 2018 auf 7 % bleibt als Fördervoraussetzung bestehen. Dies gilt für alle Vorhaben, bei denen im Jahr 2018 erstmals ein Förderantrag gestellt wird bzw. bei Grundsatzanträgen im Jahr 2018 erstmals eine Förderzusage erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat